

AMT FÜR SCHULPERSONAL (4.3)

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ VON BESCHEINIGUNGEN
 (nach Art. 5 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung)

Der / Die unterfertigte,
 geboren am in

erklärt,

1. dass er / sie mit folgenden Familienangehörigen im gemeinsamen Haushalt lebt (Vor- und Zuname, Geburtsdaten):

1		
2		
3		
4		
5		
6		

2. dass er / sie laut meldeamtlichen Unterlagen der Gemeinde
 die Staatsbürgerschaft des EU-Landes besitzt;

3. dass er / sie in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragen ist;

4. dass er / sie bei einer keiner öffentlichen Verwaltung vom Dienst enthoben oder abgesetzt worden ist;

5. dass er / sie bei einer keiner öffentlichen Verwaltung wegen Vorlage gefälschter Dokumente oder wegen unwahrer Erklärungen die Stelle verloren hat;

6. dass gegen ihn / sie eine keine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, insbesondere kein Urteil, das die Arbeit in öffentlichen Ämtern und Einrichtungen untersagt, die von Minderjährigen besucht werden;

7. dass er / sie den für das angestrebte Berufsbild vorgesehenen Zweisprachigkeitsnachweis (Dreisprachigkeitsnachweis für Ladiner) A - B - C - D besitzt (Zutreffendes ankreuzen);

8. (nur für Angehörige der geschützten Personengruppen laut Gesetz 68/99)

- dass er / sie in den entsprechenden Verzeichnissen der Arbeitsämter eingetragen ist ja nein
- dass er / sie zum Zeitpunkt des Termins für die Gesuchstellung arbeitslos war ja nein
- dass er / sie zum Zeitpunkt der Aufnahme arbeitslos ist ja nein

Wichtiger Hinweis: Nicht wahrheitsgetreue Erklärungen haben strafrechtliche Folgen und ziehen den Verlust der Stelle, die jemand aufgrund unwahrer Erklärungen besetzt, nach sich.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (LegID. Nr. 196/2003):

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse der Durchführungsverordnung über die Aufnahme in den Landesdienst vom 30. Mai 2003, Nr. 20, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Personalabteilung. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.
 Der Antragsteller / Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des LegID. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen / ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

....., den

.....

Der / Die Erklärende